
1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. LSA S.100), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 08.07.2020 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 08.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt ergänzt:

Abs. 2 S. 2 Bezeichnung „Generalanzeiger Ausgabe Altmark-Ost“ wird ergänzt um „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ hingewiesen.

Abs. 3 S. 1 und 2 Bezeichnung „Generalanzeiger Ausgabe Altmark-Ost“ wird ergänzt um „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“

Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß §53 Abs.4 S.5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung –in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost oder der Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost den bekannt zu machenden Text enthält.

Alle anderen Angaben des § 21 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel